

## **Lösungsskizze**

### **A. Zulässigkeit**

Zu prüfen sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen in Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG.

#### **1. Beschwerdefähigkeit**

Jedermann iSv Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG = jeder Grundrechtsträger; bei natürlichen Personen i.d.R. unproblematisch – C kann sich auf Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I, 1 I GG berufen (+)

#### **2. Beschwerdegegenstand**

Jeder Akt der öffentlichen Gewalt, Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG; anders als etwa in Art. 19 IV GG sind alle drei Staatsgewalten gemeint – C wendet sich gegen das für sie nachteilige Urteil des BGH als Akt der öffentlichen Gewalt (Urteils-Verfassungsbeschwerde) (+)

#### **3. Beschwerdebefugnis**

Bf. muss Tatsachen vortragen, die eine Grundrechtsverletzung zumindest als möglich erscheinen lassen – C trägt vor, dass ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I GG) durch die Rspr. der Zivilgerichte nicht ausreichend geschützt werde – es stellt sich die schwierige Frage nach den Grenzen des Persönlichkeitsrechts prominenter Personen - eine Grundrechtsverletzung ist nach kursorischer Prüfung nicht von vornherein auszuschließen. Die Bf. ist durch die Entscheidung des BGH auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen, also (+).

#### **4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität**

Die Revisionsentscheidung des BGH ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar; der Rechtsweg ist damit ausgeschöpft i.S.v. § 90 II BVerfGG.

#### **5. Form und Frist**

Laut Sachverhalt wurde die Verfassungsbeschwerde form- und fristgerecht erhoben, d.h. Schriftform gem. § 23 I BVerfGG, ausreichende Begründung gem. § 92 BVerfGG und Einhaltung der Monatsfrist gem. § 93 I 1 BVerfGG.

#### **6. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde der C ist zulässig.

### **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn C durch die angegriffene Entscheidung des BGH in einem ihrer Grundrechte verletzt wird (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG).

#### **I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG**

Teilbereich des in Art. 2 I GG erfährt als Allgemeines Persönlichkeitsrecht einen besonderen Schutz und hat sich in der Rspr. des BVerfG zu einem eigenen Grundrecht verselbständigt. Seine Aufgabe ist es, i.S.d. obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen (Art. 1 I GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten (BVerfGE 54, 148, 153 – Eppler; Jarass/Pieroth, GG Art. 2 Rn. 28 m.w.N.).

„Dem Grundrecht kommt die Aufgabe zu, Elemente der Persönlichkeit zu gewährleisten, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer

konstituierenden Bedeutung nicht nachstehen (...). Die Notwendigkeit einer solchen lückenschließenden Gewährleistung besteht insbesondere im Blick auf neuartige Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung, die meist in Begleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auftreten“ (BVerfGE 101, 361, 380).

**(1.) Persönlicher Schutzbereich:** Alle natürlichen Personen (+), auf juristische Personen dem Wesen nach (Art. 19 III GG) nicht anwendbar (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 2 Rn. 39)

**(2.) Sachlicher Schutzbereich:** Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (BVerfGE 54, 148, 153 – Eppler). Fallgruppen (beispielhafte Aufzählung):

*Personale Identität:* Recht auf selbstbestimmte Sexualität (BVerfGE 47, 46, 73 – Sexualekunde); Recht auf einen dem Geschlecht entsprechenden Personenstand (BVerfGE 49, 286, 298 – Transsexuelle); Recht auf Kenntnis der Abstammung (BVerfGE 79, 256, 268f.).

*Soziale Achtung:* Schutz der persönlichen Ehre (BVerfGE 54, 208, 217 – Böll/Walden) – Recht auf Resozialisierung eines Strafgefangenen (BVerfGE 35, 202, 235f.).

*Darstellung in der Öffentlichkeit:* Recht am eigenen Bild (BVerfGE 35, 202, 220 – Lebach), Recht am eigenen Wort (BVerfGE 34, 238, 246 – heimliche Tonbandaufnahme), Recht auf Schutz vor Unterschoben nicht getaner Äußerungen (BVerfGE 54, 148, 159 – Eppler) .

*Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen* (nemo tenetur se ipsum accusare; BVerfGE 38, 105, 114 – Rechtsbeistand; vgl. auch BVerfGE 95, 220, 241).

*Schutz der Privatsphäre:* Schutz eines räumlich-privaten Bereichs vor Eingriffen oder Belästigung (BVerfGE 101, 361, 382f. – Caroline von Monaco).

*Recht auf informationelle Selbstbestimmung:* Befugnis des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten zu entscheiden (grdl. BVerfGE 65, 1, 43 – Volkszählung; vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 2 Rn. 32 m.w.N.)

C möchte, dass die Veröffentlichung von Bildern aus ihrem Privatbereich durch den Burda-Verlag unterlassen wird. Welcher konkrete Schutzgehalt des allg. Persönlichkeitsrechts könnte einschlägig sein?

(a) Kein Recht auf angemessene Darstellung in der Öffentlichkeit

*„Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach betont hat, gibt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen nicht das Recht, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er sich selber sieht oder gesehen werden möchte (...). Ein derart weiter Schutz würde nicht nur das Schutzziel, Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung zu vermeiden, übersteigen, sondern auf weit in die Freiheitssphäre Dritter hineinreichen. Die Beschwerdeführerin bemängelt auch gar nicht die Darstellungsweise ihrer Person auf den umstrittenen Fotos, die die Zivilgerichte durchweg als positiv angesehen haben.“* (BVerfGE 101, 361, 380).

(b) Recht am eigenen Bild

*„Das Recht am eigenen Bild gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht. (...) Das Schutzbedürfnis ergibt sich (...) vor allem aus der Möglichkeit, das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren.(...) Unter den verschiedenen Schutzaspekten des Rechts am eigenen Bild erlangt hier allerdings nur derjenige Bedeutung, der die Herstellung bestimmter Fotos und ihre Überführung in eine größere Öffentlichkeit betrifft. Um manipulierte Fotos oder Verfälschungen durch eine Kontextveränderung, auf die der Schutz vor allem zielt, geht es nicht“* (BVerfGE 101, 361, 382).

(c) Recht auf Schutz der Privatsphäre

*Der Schutz der Privatsphäre „umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als ‚privat‘ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder*

*nachteilige Reaktionen auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst in Tagebüchern (BVerfGE 80, 367), bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten (BVerfGE 27, 344), im Bereich der Sexualität (BVerfGE 47, 46; 49, 286), bei sozial abweichendem Verhalten (BVerfGE 44, 353) oder bei Krankheiten (BVerfGE 32, 373) der Fall ist. (...)*

*Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann (...). Im Kern geht es (...) um einen Raum, indem er die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und damit der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein, auch ohne dass er sich dort notwendig anders verhielte als in der Öffentlichkeit. Bestünden solche Rückzugsbereiche nicht mehr, könnte der Einzelne psychisch überfordert sein, weil er unausgesetzt darauf achten müsste, wie auf andere wirkt und ob er sich richtig verhält.“ (BVerfGE 101, 361, 383).*

Gilt der Schutz auch für prominente Personen wie C? Wo verläuft die Grenze zwischen geschützter Privatsphäre und nicht geschützter öffentlicher Sphäre?

*„Ein derartiges Schutzbedürfnis besteht auch bei Personen, die aufgrund ihres Ranges oder Ansehens, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen ist. (...)*

*Der häusliche Bereich stellt anerkanntermaßen eine solche geschützte Sphäre dar. Wegen des Bezugs auf die Einfaltung der Persönlichkeit darf der Rückzugsbereich jedoch nicht von vornherein auf ihn begrenzt werden. (...) Die freie Entfaltung der Persönlichkeit wäre erheblich behindert, wenn der Einzelne nur im eigenen Haus der öffentlichen Neugierde entgehen könnte. Die notwendige Erholung von einer durch Funktionszwänge und Medienpräsenz geprägten Öffentlichkeit ist vielfach nur in der Abgeschlossenheit einer natürlichen Umgebung, etwa an einem Ferienort, zu gewinnen (...).*

*Wo die Grenzen der geschützten Privatsphäre außerhalb des Hauses verlaufen, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen. (...) Ausschlaggebend ist, ob der Einzelne eine Situation vorfindet oder schafft, in der er begründetermaßen und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein“ (BVerfGE 101, 361, 384).*

(e) Zwischenergebnis: Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) ist eröffnet und zwar in den besonderen Ausprägungen (1.) des Rechts am eigenen Bild und (2.) des Schutzes der Privatsphäre.

**(3.) Eingriff:** Durch die Entscheidung des BGH ist dem Burda-Verlag die Veröffentlichung der beanstandeten Fotos weiterhin erlaubt; der Unterlassungsklage wurde zurückgewiesen. Darin liegt ein Eingriff in Art. 2 I i.V.m. 1 I GG. Die Grundrechte gelten zwar unter Privatpersonen nicht unmittelbar, die Zivilgerichte müssen jedoch bei Auslegung und Anwendung des Privatrechts die sog. mittelbare Drittwirkung beachten (BVerfGE 7, 198, 207 – Lüth).

**(4.) Rechtfertigung:** Gesetzesvorbehalt in Art. 2 I GG (sog. Schrankentrias), bedeutsam ist vor allem die Schranke der verfassungsmäßige Ordnung: alle Rechtsvorschriften, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen. Hier sind §§ 22, 23 KUG zu prüfen.

#### **(a) Verfassungsmäßigkeit der §§ 22, 23 KUG von 1907**

(aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit: Es handelt sich um übergeleitetes Recht nach Art. 123 I, 125 GG; die (konkurrierende) Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich heute aus Art. 74 I Nr. 1 GG (bürgerliches Recht).

(bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit:

§ 22 Satz 1 KUG knüpft die Veröffentlichung von Bildnissen einer Person an die Einwilligung des Abgebildeten. § 23 I Nr. 1 KUG nimmt davon solche Bildnisse aus, die dem Bereich der Zeitgeschichte entstammen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind alle Persönlichkeiten, die sich durch Geburt, Stellung, Leistungen, aber auch durch Untaten positiv oder negativ aus dem Kreis der Mitmenschen hervorheben (Träger berühmter Namen, Politiker, berühmte Wissenschaftler, bekannte Künstler, Sportler etc.). Die relative Person der Zeitgeschichte ist dadurch gekennzeichnet, dass sie durch ein

einmaliges Geschehen bekannt wird oder aufgrund ihrer Verknüpfung mit einem Ereignis der Zeitgeschichte zum Gegenstand des Informationsinteresses der Öffentlichkeit wird. Das hat zur Folge, dass die freie Verbreitung räumlich thematisch und zeitlich durch das Ereignis begrenzt wird, welches den Betroffenen zur relativen Person der Zeitgeschichte macht (Hager, in Staudinger BGB-Kommentar, 13. Bearbeitung 1999, § 823 C 200f.).

Handelt es sich also um eine (Absolute oder relative) Person der Zeitgeschichte, ist die Veröffentlichung von Bildern grundsätzlich erlaubt und damit der Disposition des Betroffenen entzogen. Daher: § 23 I KUG = Eingriff in das Recht am eignen Bild als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I, 1 I GG (+)

Rechtfertigung durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG. Es muss gem. § 23 II KUG immer noch geprüft werden, ob ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Daher ist die Vorschrift verhältnismäßig.

*„Mit diesem abgestuften Schutzkonzept trägt die Regelung sowohl dem Schutzbedürfnis der abgebildeten Person als auch dem Informationswünschen der Öffentlichkeit und den Interessen der Medien, die diese Wünsche befriedigen, ausreichend Rechnung“ (BVerfGE 101, 361).*

§§ 22, 23 KUG sind daher formell und materiell verfassungsgemäß.

### **(b) Auslegung und Anwendung durch die Gerichte**

Die Auslegung und Anwendung verfassungsmäßiger Vorschriften des Privatrechts ist Sache der Fachgerichte. Das BVerfG ist darauf beschränkt zu prüfen, ob die Zivilgerichte den Grundrechtseinfluss ausreichend beachtet haben (sog. Prüfung spezifischen Verfassungsrechts).

*„Ein Grundrechtsverstoß, der zur Beanstandung der angegriffenen Entscheidung führt, liegt nur dann vor, wenn übersehen worden ist, dass bei Auslegung und Anwendung der verfassungsmäßigen Vorschriften des Privatrechts Grundrechte zu beachten waren; wenn der Schutzbereich der zu beachtenden Grundrechte unrichtig oder unvollkommen bestimmt oder ihr Gewicht unrichtig eingeschätzt worden ist, so dass darunter die Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen im Rahmen der privatrechtlichen Regelung leidet (...), und die Entscheidung auf diesem Fehler beruht.“ (BVerfGE 101, 361, 388).*

Entscheidung des BGH ist darauf zu überprüfen, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht der C ausreichend beachtet wurde.

(aa) C ist als Tochter des regierenden Fürsten von Monaco eine absolute Person der Zeitgeschichte. Daher ist es gem. § 23 I Nr. 1 KUG grundsätzlich gestattet, Aufnahmen von ihr auch ohne ihre Einwilligung zu veröffentlichen. Allerdings verlangt § 23 II KUG eine Einzelfallprüfung, ob ein berechtigtes Anliegen der Abgebildeten verletzt wird.

Grundrechtseinschränkende Gesetze können die Freiheitsrechte nicht beliebig beschneiden. Sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der Bedeutung dieser Grundrechte im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer diese Grundrechte beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (sog. Wechselwirkung; vgl. Jarass/Piero, Art. 5 Rn. 57 m.w.N.). Das bedeutet, die Zivilgerichte müssen dem Grundrecht der C aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ausreichend Beachtung schenken.

(bb) Das Persönlichkeitsrecht ist gegen die Interessen der Illustrierten „Bunte“ abzuwägen. Auf Seiten des Burda-Verlags könnte die Pressefreiheit nach Art. 5 I 2 GG einschlägig sein.

Schutzbereich: *„Im Zentrum der grundrechtlichen Gewährleistung der Pressefreiheit steht das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen (...). Dazu zählt auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseergebnis bebildert wird. Auf bestimmte Illustrationsgegenstände beschränkt sich der Schutz nicht. Er umfasst auch Abbildungen von Personen.“ (BVerfGE 101, 361, 389).*

Schützt die Pressefreiheit auch den Boulevardjournalismus und die Berichterstattung über Prominente wie Caroline von Monaco?

*„Dass die Presse eine meinungsbildende Funktion zu erfüllen hat, schließt die Unterhaltung nicht aus der verfassungsrechtlichen Funktionsgewährleistung aus. Meinungsbildung und Unterhaltung sind*

*keine Gegensätze. Auch in unterhaltenden Beiträgen findet Meinungsbildung statt. Sie können die Meinungsbildung unter Umständen sogar nachhaltiger anregen oder beeinflussen als ausschließlich sachbezogene Informationen. Zudem lässt sich im Medienwesen eine wachsende Tendenz beobachten, die Trennung von Information und Unterhaltung sowohl hinsichtlich eines Presseerzeugnisses insgesamt als auch in den einzelnen Beiträgen aufzuheben und Information in unterhaltender Form zu verbreiten oder mit Unterhaltung zu vermengen („Infotainment“). Viele Leser beziehen folglich die ihnen wichtigen oder interessant erscheinenden Informationen gerade aus unterhaltenden Beiträgen (...)*

*Das gilt auch für die Berichterstattung über Personen. Personalisierung bildet ein wichtiges publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit. Sie weckt vielfach erst das Interesse an Problemen und begründet den Wunsch nach Sachinformationen. (...) Prominente Personen stehen überdies für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen. Vielen bieten sie deshalb Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen. Sie werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- oder Kontrastfunktion.“ (BVerfGE 101, 361, 390).*

Mit dieser weiten Auslegung der Pressefreiheit fällt auch der von der „Bunten“ betriebene Boulevard- oder Unterhaltungsjournalismus unter den Schutz von Art. 5 I 2 GG.

*„Erst bei der Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsrechten kann es darauf ankommen, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden“ (BVerfGE 101, 361, 391).*

(cc) Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der C (Art. 2 I, 1 I GG) und der Pressefreiheit des Burda-Verlags (Art. 5 I 2 GG) durch den BGH. Nachprüfung durch das BVerfG.

Besteht überhaupt ein legitimes Informationsinteresse an Berichterstattung aus dem Privatleben prominenter Personen oder wird der Öffentlichkeitsbezug nicht von vornherein durch die Ausübung der Funktion begrenzt, die sie in der Gesellschaft wahrnehmen?

*„Es kennzeichnet häufig gerade das öffentliche Interesse, welches solche Personen beanspruchen, dass es nicht nur der Funktionsausübung im engeren Sinn gilt. Vielmehr kann es sich wegen der herausgehobenen Funktion und der damit verbundenen Wirkung auch auf Informationen darüber erstrecken, wie sich diese Personen generell, also außerhalb ihrer jeweiligen Funktion, in der Öffentlichkeit bewegen. Diese hat ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob solche Personen, die oft als Idol oder Vorbild gelten, funktionales und persönliches Verhalten überzeugend in Übereinstimmung bringen.“ (BVerfGE 101, 361, 393).*

Hat der BGH die Grenze zwischen dem Schutz der Persönlichkeitssphäre und der ungeschützten Öffentlichkeitssphäre bei Prominenten richtig bestimmt?

*„Nach dem angegriffenen Urteil setzt die schützenswerte Privatsphäre, die auch den sogenannten absoluten Personen der Zeitgeschichte zusteht, eine örtliche Abgeschiedenheit voraus, in die sich jemand zurückgezogen hat, um dort objektiv erkennbar für sich allein zu sein (...). Einen Verstoß gegen §§ 22, 23 KUG nimmt der Bundesgerichtshof an, wenn Bilder veröffentlicht werden, die von dem Betroffenen in einer solchen Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen worden sind.*

*Das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit trägt einerseits dem Sinn des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechnung, dem Einzelnen auch eine Sphäre außerhalb seiner eigenen Häuslichkeit zu sichern, in der er sich nicht unter ständiger öffentlicher Beobachtung weiß und sein Verhalten deswegen nicht im Hinblick auf diese Beobachtung kontrollieren muss, sondern die Möglichkeit der Entspannung und des Zu-sich-selbst-Kommens findet. Andererseits engt es die Pressefreiheit nicht übermäßig ein, weil es das Alltags- und Privatleben von Personen der Zeitgeschichte der Bildberichterstattung nicht völlig entzieht, sondern dort, wo es sich in der Öffentlichkeit abspielt, auch der Abbildung zugänglich macht. (...)*

*Schließlich lässt es sich verfassungsrechtlich nicht beanstanden, dass bei der Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz der Methode der Informationsgewinnung Bedeutung beigemessen wird (...). Ob allein durch heimliche oder überrumpelnde Aufnahmen die außerhäußliche Privatsphäre verletzt werden kann, begegnet indes Zweifeln. (...) Da der*

*Bundesgerichtshof für die umstrittenen Fotografien aber bereits das Vorhandensein einer Sphäre der Abgeschiedenheit verneint hat, berühren die Zweifel das Ergebnis seiner Entscheidung insoweit nicht.*“

Jedoch hätte der BGH nach Auffassung beachten müssen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ggf. eine Verstärkung durch das elterliche Sorgerecht aus Art. 6 I GG erhält.

„Was der Privatsphärenschutz für den familiären Umgang zwischen Eltern und Kindern bedeutet, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Es ist aber anerkannt, dass Kinder eines besondere Schutzes bedürfen, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen (vgl. BVerfGE 24, 119, 144; 57, 361, 383).